

VERORDNUNG (EG) Nr. 2634/2000 DER KOMMISSION**vom 30. November 2000****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 werden für die zwischen dem 29. Mai 2000 und 31. Mai 2001 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.
- (3) Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 27.

November 2000 beantragten Mengen die in der genannten Verordnung für die Monate Dezember 2000 und Januar 2001 genannte Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 28. November 2000 und vor dem 29. Januar 2001 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 27. November 2000 vorliegenden Informationen werden die am 29. November 2000 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 0,4454 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 28. November 2000 und vor dem 29. Januar 2001 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9.7.1994, S. 1.